

2. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte/St. Georg

vom 26. Februar 2018

Zwischen der

Klinikum St. Georg gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin

Frau Dr. Iris Minde

- einerseits -

und dem

Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.

vertreten durch die Vorstandvorsitzende

Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/St. Georg in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 21. April 2016 vereinbart.

§ 1

Tabellenentgelte

- (1) Die Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte/St. Georg wird mit Wirkung zum 01.01.2018 mit den nachfolgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt.
- (2) Die Tabellenentgelte werden ab dem 01.04.2018 um 1,5 %, ab dem 01.12.2018 um weitere 1,5 % und ab dem 01.06.2019 um weitere 2,0 % angehoben. Es gilt die Anlage zu § 18 Abs. 1 gemäß dieses Änderungstarifvertrages.

§ 2
Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 01.04.2018	ab 01.12.2018	ab 01.06.2019
EG IV	€ 36,54	€ 37,09	€ 37,83
EG III	€ 34,36	€ 34,87	€ 35,57
EG II	€ 31,64	€ 32,11	€ 32,75
EG I	€ 27,27	€ 27,68	€ 28,24

§ 3
Rufbereitschaftsdienstentgelt

Das Stundenentgelt zur Berechnung der Rufbereitschaftsdienstvergütung gemäß § 12 a bestimmt sich ab dem 01.04.2018 auf der Basis der Vergütungstabelle in § 1 Absatz 2 dieses Änderungstarifvertrages. Ab dem 01.12.2018 sowie 01.06.2019 ist die Vergütungstabelle zugrunde zu legen, die sich bei Anwendung des § 1 Absatz 2 dieses Änderungstarifvertrages ergibt.

§ 4
Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 60 Euro monatlich. Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,36 Euro pro Stunde.

§ 5
Laufzeit Entgelttabelle (Anlage zu § 18 Abs.1)

§ 40 Absatz 3 lit. a) enthält folgende Fassung:

die Entgelttabelle (Anlage zu § 18) mit einer Frist von 1 Monat, frühestens jedoch zum 31.03.2020,

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 01. April 2018 in Kraft.

Leipzig,

Dresden,

.....
Dr. Iris Minde
Klinikum St. Georg gGmbH

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Landesverband Sachsen

Anlage zu § 18 Abs. 1 (Entgelttabelle)

Tabelle TV-Ärzte St. Georg (vom 01. April 2018 bis 30. November 2018)							
Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen (monatlich in Euro)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	€ 8.457	€ 9.070	€ 9.252				
III	€ 7.191	€ 7.616	€ 8.208				
II	€ 5.747	€ 6.230	€ 6.651	€ 6.905	€ 7.144	€ 7.393	€ 7.632
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	€ 4.345	€ 4.589	€ 4.766	€ 5.079	€ 5.443	€ 5.591	

Tabelle TV-Ärzte St. Georg (vom 01. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019)							
Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen (monatlich in Euro)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	€ 8.584	€ 9.206	€ 9.390				
III	€ 7.298	€ 7.731	€ 8.331				
II	€ 5.833	€ 6.324	€ 6.750	€ 7.009	€ 7.251	€ 7.504	€ 7.746
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	€ 4.411	€ 4.658	€ 4.837	€ 5.155	€ 5.525	€ 5.675	

Tabelle TV-Ärzte St. Georg (vom 01. Juni 2019 bis 31. März 2020)							
Entgelt- gruppe	Entwicklungsstufen (monatlich in Euro)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
IV	€ 8.756	€ 9.390	€ 9.578				
III	€ 7.444	€ 7.885	€ 8.498				
II	€ 5.950	€ 6.450	€ 6.885	€ 7.149	€ 7.396	€ 7.654	€ 7.901
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
I	€ 4.499	€ 4.751	€ 4.934	€ 5.258	€ 5.635	€ 5.789	

Vereinbarung zum Haustarifvertrag für

Ärztinnen und Ärzte
(TV-Ärzte/St. Georg)

zwischen der

Klinikum St. Georg gGmbH
Delitzscher Straße 141, 04129 Leipzig
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Iris Minde

- nachfolgend **St. Georg** genannt -

und

Marburger Bund Landesverband Sachsen,
Werdauer Straße 1-3, 01069 Dresden
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dipl.-Med. Sabine Ermer

- nachfolgend **Marburger Bund** genannt -

- **insgesamt** nachfolgend **Parteien** genannt -

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des zwischen dem Marburger Bund und der St. Georg vereinbarten TV-Ärzte/St. Georg abweichende (kollidierende) tarifliche Regelungen zu treffen. Ebenso hat der Marburger Bund das Recht, für seine Mitglieder von den Bestimmungen des zwischen ver.di und der St. Georg vereinbarten TV-Beschäftigte/St. Georg abweichende (kollidierende) tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche des jeweiligen Tarifvertrages sowie die diesen jeweils ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien in Bezug auf die jeweils zwischen ihnen abgeschlossenen und ergänzenden, ändernden sowie ersetzenden Tarifverträge Folgendes:

1. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15, vereinbaren die Parteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz („TVG“) - Ausschluss der Verdrängungswirkung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di - nicht eintreten.
2. Die Parteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag bei dem zuständigen Arbeitsgericht im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
3. Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 1) entfallen oder eine Regelung dieser Vereinbarung undurchführbar oder eingeschränkt werden, hat jede Partei dieser Vereinbarung das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sofern die St. Georg eine wirkungsgleiche analoge Vereinbarung mit der Gewerkschaft ver.di unterzeichnet. Die St. Georg zeigt diesen Sachverhalt nach Unterzeichnung dem Marburger Bund unverzüglich an (formlos).
5. Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (jeweils 30.06. sowie 31.12.) kündbar. Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 30. Juni 2022 möglich.
6. Ebenso ist diese Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündbar, zu dem die Gewerkschaft ver.di die wirkungsgleiche Vereinbarung mit der St. Georg gekündigt hat.

Leipzig,

Dresden,

Dr. Iris Minde
Klinikum St. Georg gGmbH

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Landesverband Sachsen